

**Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange
im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 22.10.2019 – 22.11.2019**

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 (Steuerung u. Verwaltung)</p> <p>Schreiben vom 20.11.2019</p>	<p>Mit E-Mail vom 22.10.2019 an die Abt. 4 wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe von Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit eingeräumt, zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Mosbach Stellung zu nehmen.</p> <p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, ist für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (Stadt Mosbach). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis e, V, Rn. 18, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).</p> <p>Gemäß Ziffer V. der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1 e bedarf es also zu beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16. Wir gehen von entsprechender Vorlage eines separaten Antrages zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange) von der unteren Straßenverkehrsbehörde aus.</p> <p>Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht in die</p>	<p>Nach dem Schreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 29.10.2018, das als Reaktion auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17.07.2018 entstanden ist, besteht für die Höhere Verkehrsbehörde kein „Ermessensspielraum“ bei der Umsetzung einer in einem Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahme, wie bislang praktiziert. Vielmehr obliegt die Abwägung über die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung nunmehr ausschließlich der betroffenen Kommune. Liegen die Lärmpegel oberhalb des Richtwerts der Lärmschutzrichtlinien-StV (s.u.) und erfolgt diese Abwägung „ordnungsgemäß“, muss die Höhere Verkehrsbehörde die Maßnahme umsetzen. Das VGH Baden-Württemberg hat den Kommunen in dem o.g. Urteil sogar ausdrücklich auch unterhalb der Schwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht ein Ermessen eingeräumt, Geschwindigkeitsbeschränkungen vorzusehen. Im o.g. Schreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg wird auf diesen Umstand ebenfalls hingewiesen. Wörtlich heißt es dort: <i>„Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit den Anwohnern zugemutet werden kann.“</i></p> <p>Die Berechnungen der Beurteilungspegel nach deutschem</p>

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr ist es erforderlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind.</p> <p>Dies ist regelmäßig gegeben, wenn die vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten sind (Orientierungswerte der Lärmschutzrichtlinien-StV). Die Berechnung des Lärmpegels erfolgt hierbei nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und nicht nach der für die Lärmkartierung angewandten vorläufigen Berechnungsmethode für die Ermittlung des Umgebungslärms an Straßen (VBUS).</p> <p>Der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29.10.2018 regelt im Kern, dass bei einer Überschreitung der gebietspezifischen Lärmvorsorgewerte, die in der 16. BImSchV geregelt sind, das Anordnungsermessen eröffnet wird und bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung besonders zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Ergebnis gibt es einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ab Überschreiten der Grenzwerte der 16. BImSchV bis zu den Orientierungswerten der Lärmschutzrichtlinien-StV. Über den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV ist das Ermessen eingeschränkt in Richtung eines Einschreitens im Regelfall.</p> <p>Der Kooperationserlass besagt nicht, dass sich bei einer Überschreitung der vom VGH genannten Orientierungswerte von 65/55 dB(A) das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten und zur Anordnung von straßenverkehrsrecht-</p>	<p>Fachrecht (RLS-90) auf Grundlage der aktuellen Verkehrsbelastungen auf den hoch belasteten Straßen in Mosbach haben folgende Ergebnisse gebracht:</p> <p>(1) Überschreitung des Richtwerts für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzrichtlinien-StV) von 70 / 60 dB(A) (Tag bzw. Nacht):</p> <p><u>An der B 27:</u></p> <p>6-22 Uhr: an 5 Wohngebäuden 22-6 Uhr: an 24 Wohngebäuden</p> <p><u>An der L 527 (Am Henschelberg-Eisenbahnstraße):</u></p> <p>6-22 Uhr: an 0 Wohngebäuden 22-6 Uhr: an 6 Wohngebäuden</p> <p>Die Ergebnisse zeigen, dass insbesondere bei Nacht eine hohe Lärmbelastung in der Mosbacher Kernstadt auftritt.</p> <p>An der B 27 wird der o.g. Richtwert von 60 dB(A) bei Nacht auf dem Abschnitt zwischen der Schillerstraße und der Johannes-Diakonie an insgesamt 24 Wohngebäuden überschritten, davon an sieben Gebäuden sogar um mehr als 3 dB(A).</p> <p>An der L 527 wird der nächtliche Richtwert von 60 dB(A) im Bereich der Eisenbahnstraße an sechs Wohngebäuden überschritten. Im Bereich der Straße „Am Henschelberg“ wird der nächtliche Richtwert an 20 (!) Wohngebäuden gerade erreicht bzw. nur knapp unterschritten, an 22 (!) weiteren Wohngebäuden beträgt die Richtwertunterschreitung</p>

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>lichen Maßnahmen verdichtet. Es muss vielmehr eine Abwägung durch die Stadt/Gemeinde erfolgen. Rechtsfehlerhaft ist die Abwägung einer Stadt/Gemeinde u.a. dann, wenn die Anhörung der zuständigen Verkehrsbehörde unterblieben ist oder lediglich auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt.</p> <p>Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob eine gemäß § 45 Abs.9 Satz 3 StVO eine Verkehrsbeschränkung rechtfertigende Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmschV). Werden die in § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.</p> <p>Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u.a.: Bewertung von Verdrängungseffekten und Fahrzeitverlängerungen, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr.</p> <p>Voraussetzung ist dabei, dass die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen über den genannten Werten liegen; wenige Betroffenheiten reichen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht aus.</p> <p>Nach einer ersten groben Prüfung stellt sich die Frage, wie viele Einwohner in welchen Gebäuden konkret von einem Verkehrslärm in den Tagstunden und in den Nachtstunden</p>	<p>lediglich weniger als 3 dB(A). Damit sind auf diesem Streckenzug nahezu alle Wohngebäude von hohen Lärmbelastungen betroffen.</p> <p>Der Zeitverlust, der dem fließenden Verkehr auf der L 527 zwischen dem Kreisverkehr mit der Nüstenbacher Straße und der Einmündung der Bleichstraße durch eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gegenüber der heutigen Situation entstehen würde, beträgt auf dem etwa 1 km langen Abschnitt lediglich ca. 48 Sekunden. Dadurch bedingte Verkehrsverlagerungen würden allenfalls die B 27 betreffen, wo diese Mehrbelastungen aber angesichts der hohen Grundbelastung zu keinen wesentlichen Pegelerhöhungen führen würden. Beeinträchtigungen des Fahrplans des Busverkehrs sind aufgrund des Zeitverlustes von weniger als einer Minute nicht zu erwarten.</p> <p>Die Maßnahme „ Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Straßenzug Am Henschelberg - Eisenbahnstraße (L 527) auf 30 km/h “ bleibt aufgrund der ermittelten hohen Lärmbelastungen über bzw. knapp unterhalb des Schwellenwerts der Lärmschutzrichtlinien-StV Bestandteil des Maßnahmenpakets des Lärmaktionsplans der Großen Kreisstadt Mosbach. Die Maßnahme wird jedoch auf den Zeitraum 22-6 Uhr begrenzt.</p> <p>Die Untere Verkehrsbehörde wird aufgefordert, die Maßnahme im Einvernehmen mit der Oberen Verkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zeitnah umzusetzen und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen aufzubereiten.</p>

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>wie oben beschrieben im Straßenzug Am Henschelberg / Eisenbahnstraße (L 527) betroffen sind, für den eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geplant ist. Erst wenn diese Zahlen vorliegen, kann geprüft werden, ob es eine große Zahl an Betroffenen gibt. Vor allem ist aber noch keine ermessensfehlerfreie Abwägung erfolgt. Außerdem müsste noch eine Aussage zu Wirkung der Maßnahme getroffen werden. Als die Unterlagen 2016 vorgelegt wurden, lag die Lärmreduzierung an der Eisenbahnstraße < 2 dB(A). Nach wie vor gilt, dass der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt wird.</p> <p>Sollte die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für diesen Streckenabschnitt als Maßnahme weiterverfolgt werden, müsste diese Abwägung noch nachgeliefert werden. Wenn die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vom Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Stadt/Gemeinde gebührend berücksichtigt werden und einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wird, ist dies von uns nicht zu beanstanden.</p> <p>Außerdem benötigen wir die genauen Fassadenpegel nach RLS-90 spätestens beim Antrag auf Zustimmung zu der Geschwindigkeitsbeschränkung. Hilfreich wäre eine Übersichtskarte mit den Fassadenpegeln, der jeweiligen Anzahl der Einwohner, die in den betroffenen Gebäuden wohnen, der Hausnummer und der Straßenbezeichnungen/ Einmündungen. Nur so kann über den Antrag auf Zustimmung weiter entschieden werden.</p> <p>Das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises hat noch zu weiteren Straßen (B 27 und L 636) Stellung genommen. Auch hier sind die o.g. Aspekte maßgeblich. Wenn die für</p>	

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vorn Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Stadt/Gemeinde gebührend berücksichtigt werden und einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wird, ist dies von uns nicht zu beanstanden.</p> <p>Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung und des aktualisierten Kooperationserlasses zuzustimmen, wo dies möglich ist, weil eine entsprechende Maßnahmenabwägung erfolgt.</p> <p>Eine Mehrfertigung geht an die Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr), dort das Referat 44, die Abteilung 5, Referat 54.2 (Industrie und Kommunen) beim Regierungspräsidium Karlsruhe und an die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises.</p>	
2	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 (Straßenwesen u. Verkehr)</p> <p>Schreiben vom 23.10.2019</p>	<p>Für Ihr E-Mail vom 22. Oktober 2019 und die Übersendung des Entwurfs für die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der Stadt Mosbach, sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns bei Ihnen bedanken.</p> <p>Zu 3.2.: Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags auf der B 27 im Bereich der Stadtdurchfahrt von Mosbach</p> <p>Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt</p>	<p>Die Berechnung der Beurteilungspegel nach deutschem Fachrecht (RLS-90) auf Grundlage der aktuellen Straßenverkehrsbelastungen in Mosbach hat folgende Ergebnisse gebracht:</p> <p>(1) Überschreitung der Auslösewerte für straßenbauliche Lärmschutzmaßnahmen (VLärmSchR 97):</p> <p><u>An der B 27:</u></p> <p>6-22 Uhr: an 16 Wohngebäuden 22-6 Uhr: an 36 Wohngebäuden</p>

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung												
		<p>werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind. Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind. Die Auslösewerte sind im Bundeshaushalt festgesetzt und in folgender Tabelle aufgelistet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">An Bundesstraßen</th> <th style="width: 35%;">Tag</th> <th style="width: 35%;">Nacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten</td> <td style="text-align: center;">67 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">57 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td> <td style="text-align: center;">69 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">59 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>3. in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;">72 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">62 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Beurteilungspegel an den Gebäuden sind stockwerks- und fassadenscharf durch Berechnung zu ermitteln und mit diesen Auslösewerten zu vergleichen. Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen - RLS-90. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, können wir als Fachbehörde die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen. Erhaltungsmaßnahmen an Bundes- und</p>	An Bundesstraßen	Tag	Nacht	1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)	57 dB(A)	2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	69 dB(A)	59 dB(A)	3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A)	<p><u>An der L 527 (Am Henschelberg - Eisenbahnstraß):</u> 6-22 Uhr: an 3 Wohngebäuden 22-6 Uhr: an 25 Wohngebäuden</p> <p>An der L 527 werden die Auslösewerte insbesondere im Bereich der Straße „Am Henschelberg“ sowie – deutlicher – in der Eisenbahnstraße östlich des Kreisverkehrs beim ZG-Markt überschritten.</p> <p>An der B 27 werden die in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Auslösewerte nachts nahezu an jedem bewohnten Gebäude zwischen der Schillerstraße und der Johannes-Diakonie überschritten. An 24 Wohngebäuden werden dabei nachts Lärmbelastungen von mehr als 60 dB(A) erreicht.</p> <p>Damit ist dort „<i>die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung</i>“ von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht überschritten, wie das Verkehrsministerium Baden-Württemberg in seinem Schreiben vom 29.10.2018 („Kooperationserlass“) ausführt. Weiter heißt es dort: „<i>Ist die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen überschritten, muss die Belastung durch Umplanung, Schutzmaßnahmen, Betriebsbeschränkungen, Übernahme des Grundstücks [...] gemindert bzw. beseitigt werden.</i>“</p> <p>Die Maßnahme „Einbau eines lärmoptimierten Asphaltbelags auf der B 27 im Bereich zwischen der Schillerstraße und der Johannes-Diakonie“ bleibt Bestandteil des Lärmaktionsplans der Großen Kreisstadt Mosbach.</p>
An Bundesstraßen	Tag	Nacht													
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)	57 dB(A)													
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	69 dB(A)	59 dB(A)													
3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A)													

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Landesstraßen werden in Abhängigkeit ihres baulichen Zustands entsprechend der landesweiten Dringlichkeitsliste durchgeführt. In der aktuellen Dringlichkeitsliste aus dem Jahr 2015 ist hier keine Fahrbahndeckenerneuerung ausgewiesen. Eine Belagserneuerung kann dort also erst langfristig erfolgen. Im Rahmen der Ausführungsplanung der Fahrbahndeckenerneuerung wird dann von uns überprüft, ob der Einbau eines lärmoptimierten Asphalts schalltechnisch geboten und bautechnisch möglich ist.</p> <p>Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist ausschließlich für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen zuständig. Die Anordnung von Tempolimits bedarf der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde. Wir haben Ihr E-Mail deshalb zuständigkeitshalber an unser Referat 16 weitergeleitet.</p> <p>Der Entwurf für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans enthält gegenüber dem Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2016 keine weiteren baulichen Maßnahmen in der Zuständigkeit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Unsere Stellungnahme vom 04.12.2015 hat daher weiterhin Bestand.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Die Gemeindeverwaltung fordert die Straßenbauverwaltung auf, die Maßnahme mit der nächsten Deckensanierung der B 27 umzusetzen.</p> <p>Im Bereich des Mosbacher Kreuzes werden die Auslösewerte an den angrenzenden Gebäuden derzeit nur knapp unterschritten, obwohl dort bereits Lärmschutzwände vorhanden sind.</p> <p>Die Maßnahme „Einbau eines lärmindernden Asphaltbelags auf der B 27 im Bereich zwischen dem Mosbacher Kreuz und der Überführung der Heilbronner Straße“ bleibt Bestandteil des Lärmaktionsplans der Großen Kreisstadt Mosbach.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung fordert die Straßenbauverwaltung auf, die Maßnahme mit der nächsten Deckensanierung der B 27 umzusetzen.</p>
3	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 1 Straßenbau und Straßenunterhaltung</p>	<p>Für den Bereich Mosbach ist die Stadt Mosbach selbst Straßenverkehrsbehörde. Dennoch geben wir wie am 10.12.2015 eine Stellungnahme ab.</p> <p>Im Folgenden werden die B 27, die L 527 und die L 636 im Einzelnen beurteilt: B 27</p>	<p>Siehe Ausführungen zu den Ziffern 1 und 2 Kenntnisnahme</p>

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	Schreiben vom 06.11.2019	<p>Der Auslösewert der Lärmschutzrichtlinien-StV wird tagsüber an 13 und nachts an 21 Wohn- und Geschäftshäusern überschritten. Teilweise wurde schon Zuschuss für passiven Lärmschutz gezahlt. Von Verkehrsbeschränkungen sollte abgesehen werden, da sich sonst der Verkehr in andere Bereiche verlagert.</p> <p>L 527</p> <p>Der Auslösewert wird tagsüber an einem Wohn- und Geschäftshaus „Am Henschelberg“ und 4 Wohn- und Geschäftshäusern in der „Eisenbahnstraße“ überschritten. Nachts sind an 5 Wohn- Geschäftshäusern in der „Eisenbahnstraße“ und an 5 Wohn- und Geschäftshäusern „Am Henschelberg“ die Grenzwerte überschritten. Die Lärmbetroffenheit hat sich im Vergleich zu 2015 tagsüber in der Eisenbahnstraße leicht verschärft und „Am Henschelberg“ nachts etwas verbessert. Zur Beurteilung, ob hier verkehrsregelnde Maßnahmen ergriffen werden können, müssten noch die genauen Fassadenpegel nach RLS 90 der betroffenen Häuser ermittelt werden:</p> <p>L 636</p> <p>Der Auslösewert wird weder am Tag noch nachts erreicht.</p>	
4	<p>Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar</p> <p>Schreiben vom 15.11.2019</p>	wir bedanken uns für die Beteiligung an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stadt Mosbach. Die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar nimmt zum Entwurf der Stadt wie folgt Stellung:	

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre</p> <p>Den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags auf der B 27 im Abschnitt Mosbacher Kreuz - AS Neckarelz sowie im Bereich der Stadtdurchfahrt von Mosbach bewerten wir im Zuge von Sanierungsarbeiten positiv. Ebenso das regelmäßige Ausbessern von Schadstellen im Fahrbahnbelag. Beide Maßnahmen sind hilfreich, Lärm zu reduzieren.</p> <p>Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Straßenzug Am Henschelberg/Eisenbahnstraße (L 527) auf 30 km/h wurde zuletzt vom Regierungspräsidium Karlsruhe aufgrund von Unverhältnismäßigkeit abgelehnt. Aus der, vorliegenden Berichterstattung geht hervor, dass sich die Lärmbelastung seit der Aufstellung des Lärmaktionsplans im Jahr 2016 nur geringfügig geändert hat. Wir bewerten die verkehrsbeschränkende Maßnahme als unverhältnismäßig, sofern die Lärmwerte nicht deutlich über den Richtwerten der Lärmschutzrichtlinie und des Kooperationserlasses zur Lärmaktionsplanung des Landes Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2018 liegen und die Anzahl der betroffenen Anwohner sich nicht deutlich tagsüber wie auch in den Nachtstunden verstärkt haben sollte.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 3. Dezember 2015 dargelegt, erschließt dieser Straßenabschnitt viele wichtige Versorgungseinrichtungen. Die Funktion als Zufahrtsweg ist daher zu wahren und attraktiv zu halten. Ferner sollte die Geschwindigkeitsbeschränkung gegen unerwünschte und kontraproduktive Effekte abgewogen werden, wie z. B. erhöhte Lärm- und Emissionsaufkommen durch Brems- und Anfahrvorgänge oder Stauungen. Eine</p>	<p><u>Zu „Einbau lärmindernde Fahrbahnbeläge auf der B 27“:</u> Siehe Ausführungen zu Ziffer 2</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu „Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 527“ auf 30 km/h:</u> Die Anregung der IHK, anstelle der Geschwindigkeitsbeschränkung die Schaltung der Lichtsignalanlagen zu optimieren, geht ins Leere, da der betreffende Straßenzug keine Lichtsignalanlagen aufweist. Eine Beeinträchtigung des Wirtschaftsverkehrs ist bei einer zeitlichen Begrenzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Nachtbereich nicht zu erwarten.</p> <p>Ansonsten siehe Ausführungen zu Ziffer 1</p> <p>Die Maßnahme „Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Straßenzug Am Henschelberg - Eisenbahnstraße (L 527) auf 30 km/h“ bleibt aufgrund der ermittelten hohen Lärmbelastungen über bzw. knapp unterhalb des Schwellenwerts der Lärmschutzrichtlinien-StV Bestandteil des Maßnahmenpakets des Lärmaktionsplans der Großen Kreisstadt Mosbach. Die Maßnahme wird jedoch auf den Zeitraum 22-6 Uhr begrenzt.</p>

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Geschwindigkeitsreduzierung kann den Verkehrsablauf verschlechtern, wenn die Knotenpunkten und Lichtsignalanlagen nicht entsprechend angepasst sind. Der Kooperationserlass zur Lärmaktionsplanung sieht daher vor, dass das Einführen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen unter anderem gegen die Belange des fließenden Verkehrs, Fahrzeitverlängerungen, Auswirkungen auf den ÖPNV sowie Verdrängungseffekte abgewogen werden muss. Ins diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Förderung eines flüssigen Verkehrsablaufs erheblich zur Lärmreduzierung beitragen kann. Wir regen daher an, den Verkehrsablauf dahingehend zu überprüfen und beispielsweise die Schaltung von Lichtsignalanlagen zu optimieren.</p> <p>Auch die vorgeschlagene Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 37 nördlich des Mosbacher Kreuzes auf 70 km/h sehen wir kritisch. Es wurde keine aktualisierte Lärmkartierung dieses Bereichs veröffentlicht, sodass wir aufgrund fehlender lärmfachlicher Bewertungen (Lärmwerte und Anzahl der betroffenen Anwohner) die geplante Maßnahme als unzulässig bewerten und entschieden ablehnen. Unabhängig davon sollte die B 37 nördlich des Mosbacher Kreuzes in Ihrer Bündelungsfunktion als Bundesstraße, in ihrer wichtigen überörtlichen Verbindungsfunktion zur B 292 und als Zufahrt zur Stadt Mosbach nicht eingeschränkt werden. Alternativ könnte geprüft werden, inwiefern die bereits bestehende Lärmschutzwand entlang der B 37 ertüchtigt und ausgebaut werden kann.</p>	<p><u>Zu „Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 37 auf 70 km/h“:</u></p> <p>Die Verkehrsbelastungen auf der B 37 zwischen dem Mosbacher Kreuz und Diedesheim liegen laut dem Verkehrsmonitoring des Landes aktuell bei rund 6.600 Kfz/24 h. Im Bereich der Bebauung am südwestlichen Ortsrand von Neckarelz und am Westrand von Diedesheim sind bereits bis zu 4 m hohe Lärmschutzwände vorhanden. Erste Vergleichsrechnungen haben gezeigt, dass die Lärmbelastungen deshalb derzeit weit unterhalb der Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV liegen. Anstelle einer Geschwindigkeitsbeschränkung sollte deshalb nach Ansicht der Stadtverwaltung langfristig eher eine Erhöhung der Lärmschutzwände, insbesondere im Bereich Neckarelz, angestrebt werden.</p> <p>Die Maßnahme „Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 37 auf 70 km/h“ wird nicht Bestandteil des aktuellen Maßnahmenpakets des Lärmaktionsplans der Großen Kreisstadt Mosbach.</p>

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm</p> <p>Die Ausweisung flächendeckender Tempo 30-Zonen außerhalb der Hauptverkehrsstraßen sollte im Einzelfall auf Auswirkungen und wie Kooperationserlass beschrieben auf mögliche Zielkonflikte geprüft werden.</p> <p>3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz</p> <p>Durch die Ausweisung von ruhigen Gebieten ab einer Entfernung von ca. 350 m zur B 27 sollte kein Nutzungskonflikt mit gewerblichen Flächen entstehen. Bei der Festlegung der Gebiete sollte darüber hinaus zwischen intensiv genutzten wirtschaftlichen Bereichen und sensiblen, im missionsempfindlichen Wohnnutzungen ein ausreichend großer Abstand gewählt werden.</p> <p>Die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern haben ein Gutachten und Handlungsempfehlungen zu umweltbedingten Verkehrsbeschränkungen erstellt. Gerne übersenden wir Ihnen die Handlungsempfehlungen anbei zu Ihrer Information.</p>	<p><u>Zu „Ausweisung flächendeckender Tempo 30-Zonen“:</u></p> <p>Flächendeckende Tempo-30-Zonen außerhalb der Hauptverkehrsstraßen wurden bereits vor Jahren eingeführt. Die Maßnahme ist damit abgeschlossen und wird aus der Berichterstattung entfernt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu „Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz“:</u></p> <p>Es wurden keine „ruhigen Gebiete“ ausgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5	Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz	Die öffentliche Auslage der Fortschreibung des .Lärmaktionsplanes wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN MOSBACH



Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	Sachbereich Verkehr / Außenstelle Mosbach Schreiben vom 24.10.2019		
6	Gemeinde Elztal Schreiben vom 31.10.2019	Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben/ E-Mail vom 22.10.2019. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 47 d Abs. 3 BImSchG bringt die Gemeinde Elztal keine Anregungen zur Überprüfung des Lärmaktionsplans Mosbach vor.	Kenntnisnahme
7	Gemeinde Neckarzimmern Mail vom 22.10.2019	Von Seiten der Gemeinde Neckarzimmern werden keine Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht	Kenntnisnahme